



Satzungen

Kreisbezirksschule Leuggern



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Kreisbezirksschule Leuggern" besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 resp. ein Kreisschulverband im Sinne der §§ 56 und 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981.
- ² Der Gemeindeverband hat eigene Rechtspersönlichkeit.
- ³ Der Sitz des Verbandes befindet sich in Leuggern.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Gemeindeverband betreibt eine Bezirksschule im Sinne von § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981.
- ² Dem Gemeindeverband können weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens übertragen werden.

§ 3 Angeschlossene Gemeinden

- ¹ Dem Gemeindeverband angeschlossen sind die Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach.

II. Organisation

§ 4 Organe

- ¹ Die Organe des Gemeindeverbandes sind
 - a) die Abgeordnetenversammlung
 - b) die Kreisschulpflege
 - c) die Kontrollstelle
- ² Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die Organe neu gewählt sind.



§ 5 Abgeordnetenversammlung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden. Jeder Verbandsgemeinde steht zum voraus 1 Sitz in der Abgeordnetenversammlung zu. Zusätzlich delegieren die Verbandsgemeinden pro 1'000 oder pro angebrochenes 1'000 Einwohner einen Vertreter. Massgebend sind die Einwohnerzahlen der letzten kantonalen Bevölkerungsstatistik am 1. Januar vor dem Wahltag. Mindestens 1 Vertreter gehört dem Gemeinderat der delegierenden Verbandsgemeinde an. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.
- ² Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Bei der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt der älteste Abgeordnete den Vorsitz bis zur erfolgten Konstituierung. Die Mitglieder der Kreisschulpflege, der Kontrollstelle, die Lehrer der Kreisbezirksschule sowie die Angestellten des Gemeindeverbandes sind als Abgeordnete nicht wählbar.
- ³ Jeder Abgeordnete hat 1 Stimme.
- ⁴ Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sie wird vom Präsidenten 14 Tage im voraus unter Mitteilung der Traktanden und Zustellung der Unterlagen einberufen. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies die Gemeinderäte von 2 Verbandsgemeinden oder 1/5 der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.
- ⁵ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in der Botschaft unter Angabe der Verhandlungsgegenstände anzukündigen, und die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren. Voranschläge, Rechnungen und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufzulegen. Die Einladungen werden den Abgeordneten persönlich sowie den Verbandsmitgliedern zugestellt.

* geändert durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2011. In Kraft seit 14. November 2011.



- ⁶ Der Abgeordnetenversammlung stehen folgende Aufgaben zu:
- a) Beschlussfassung über die Voranschläge
 - b) Beschlussfassung über die Rechnung und den Rechenschaftsbericht
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (unter Vorbehalt von § 13)
 - d) Festsetzung der Schulgelder
 - e) Erlass und Änderung des Reglements über Besoldungen, Ortszulagen, Entschädigungen usw.
 - f) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden
 - g) Beschlussfassung über den Austritt von Verbandsgemeinden
 - h) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
 - i) Erlass der Gebührenordnung zum Benützungsreglement über die Schulanlagen
 - k) Wahl des Präsidenten und des Aktuars der Abgeordnetenversammlung
 - l) Beschlussfassung über einmalige Investitionen bis Fr. 200'000.--.
 - m) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedürfen (§12).
 - n) Festsetzung des Stellenplans für festangestelltes Personal
- ⁷ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 6 Kreisschulpflege

- ^{1*} Die Kreisschulpflege besteht aus 5 Mitgliedern. Den Verbandsgemeinden steht je 1 Sitz in der Kreisschulpflege zu.
- ² Die Mitglieder der Kreisschulpflege werden durch die Stimmbürger der jeweiligen Verbandsgemeinden gewählt. Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, der Kontrollstelle sowie Angestellte des Gemeindeverbandes können der Kreisschulpflege nicht angehören.
- ³ Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Bei der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt das älteste Mitglied der Kreisschulpflege den Vorsitz bis zur erfolgten Konstituierung.
- ⁴ Die Kreisschulpflege wird durch den Präsidenten einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung der Kreisschulpflege verlangen.

* geändert durch die Abgeordnetenversammlung vom 27. April 2005. In Kraft seit 1. Januar 2006.



⁵ Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 56 Abs. 3 und 69 ff des Schulgesetzes
- b) Die Vorbereitung der Anträge an die Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse
- c) Die Wahl der Lehrkräfte und des Personals
- d) Die Wahl von beratenden Kommissionen
- e) Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes
- f) Die alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte

§ 7 Kontrollstelle

- ¹ In der Kontrollstelle ist jede Verbandsgemeinde mit je 1 Mitglied ihrer Finanzkommission vertreten. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- ² Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 8 Geschäftsordnung

- ¹ Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechtes sinngemäss auch für die Verbandsorgane.
- ³ Die Schulpflege vertritt den Gemeindeverband gegen aussen und wird ihrerseits durch Präsident und Aktuar vertreten.

§ 9 Beitritt weiterer Gemeinden

- ¹ Weitere Gemeinden können dem Gemeindeverband zu den von der Abgeordnetenversammlung festgesetzten Bedingungen beitreten.

§ 10 Austritt von Verbandsgemeinden

- ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeindeverband und unter Einhaltung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.



- ² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und haftet für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes weiter während 5 Jahren.
- ³ Wenn sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt ausspricht, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

§ 11 Auflösung

- ¹ Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung gemäss § 16 aufgeteilt.

§ 12 Investitionen, Kauf und Veräusserung von Liegenschaften

- ¹ Beschlüsse über einmalige Investitionen von mehr als Fr. 200'000.-- sowie über Kauf und Veräusserung von Liegenschaften bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.
- ² Die Abgeordnetenversammlung ist ermächtigt, Verträge (Kauf, Tausch, Verkauf, Abtretung, Dienstbarkeit) über kleinere Geschäfte, wie z.B. für Strassenkorrekturen, Grenzbereinigungen etc. abzuschliessen und alle Vorkehrungen für den Grundbucheintrag zu treffen.

§ 13 Erlass der Satzungen und Satzungsänderungen

- ¹ Für Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen ist die Abgeordnetenversammlung zuständig.
- ² Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.
- ³ Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder der Kreisschulpflege und die Kontrollstelle.
- ² Anträge von 20 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordne-



tenversammlung gesetzt. Entschliessungen einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.

- ³ Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann von der Abgeordnetenversammlung oder von der Kreisschulpflege Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten verlangen.

§ 15 Fakultatives Referendum

- ¹ Sämtliche Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme von § 5, Abs. 6, lit h, k, m.
- ^{2*} Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn 1/4 der Verbandsgemeinden durch Beschluss ihres Gemeinderates oder 5% der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse beim Präsidenten der Abgeordnetenversammlung schriftlich eine Volksabstimmung verlangen. Ebenso kann die Abgeordnetenversammlung die Durchführung einer Volksabstimmung beschliessen.
- ³ Für das Verfahren gilt die Gemeindegesetzgebung.
- ⁴ Die Urnenabstimmungen werden durch die Kreisschulpflege angesetzt.
- ⁵ Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenten zustimmt.
- ⁶ Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde Leuggern zuständig. Dieses teilt das Ergebnis der Kreisschulpflege zur erforderlichen Publikation mit.

* geändert durch die Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2011. In Kraft seit 14. November 2011.



III. Finanzielles

§ 16 Investitionen

- ¹ Investitionen, wie Kauf von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen werden durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel finanziert:

75 % der Kosten nach den Schülerzahlen der letzten 5 Jahre vor der Beschlussfassung an den Gemeindeversammlungen. Stichtag für die Schülerzahlen ist jeweils der 1. Februar;

25 % der Kosten nach der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten, abgelaufenen Steuerperiode vor der Beschlussfassung an den Gemeindeversammlungen.

- ² Die Kostenanteile werden auf 1/10 % genau ermittelt.
- ³ Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben von über Fr. 50'000.--.
- ⁴ Für Investitionen sind der Abordnetenversammlung separate Kreditbegehren zu unterbreiten.

§ 17 Betriebskosten

- ¹ Die Betriebskosten bestehen aus den Aufwendungen für die Bereitstellung und den Unterhalt der Schulanlagen sowie den Kosten für den Schulbetrieb. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. 50'000.-- gelten als Betriebskosten.
- ² Die Betriebskosten werden gedeckt durch Schulgelder, Staatsbeiträge, Zins- und andere Erträge. Für die Verbandsgemeinden ist ein betriebskostendeckendes Schulgeld festzusetzen.
- ³ Die Nichtverbandsgemeinden bezahlen das gleiche Schulgeld zuzüglich einen angemessenen Zuschlag für Amortisation und Verzinsung der Anlagekosten. Die kant. Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ist zu beachten.

§ 18 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung für den Gemeindeverband besorgt die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde.
- ² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 19 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden verhältnismässig nach den Vorschriften dieser Satzungen betr. Kostenbeteiligung für Investitionen.

§ 20 Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Baukostenausgleich nach bisherigem Statut

- ¹ § 11 des bisher gültigen Statuts über die Kreisbezirksschule Leuggern bleibt in Kraft, bis die letzte Revision des Kostenverteilens erfolgt ist.

§ 22 Beschwerden

- ¹ Für Beschwerden gelten die Vorschriften der §§ 105 ff des Gemeindegesetzes resp. § 75 des Schulgesetzes.

§ 23 Bestellung der Organe

- ¹ Die bisherigen Organe des Gemeindeverbandes Kreisbezirksschule Leuggern bleiben im Amt, bis die neuen Organe gewählt sind.
- ² Die Verbandsgemeinden wählen ihre Organe unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Satzungen.

§ 24 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Erlasse aufgehoben.



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die vorstehenden Satzungen wurden von den Verbandsgemeinden an ihren Gemeindeversammlungen genehmigt:

	Datum Gemeinde- versammlung	Gemeindeammann:	Gemeindeschreiber:
Böttstein	30.11.1991	<i>Stellvertreter: [Signature]</i>	[Signature]
Full-Reuenthal	30.11.1990	[Signature]	[Signature]
Leibstadt	14.12.1990	[Signature]	[Signature]
Leuggern	07.12.1990	[Signature]	[Signature]
Mandach	13.12.1990	[Signature]	[Signature]

GENEHMIGUNG DURCH DEN REGIERUNGSRAT

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die vorstehenden Satzungen am 18. März 1991 genehmigt.